



NEUES KINDESUNTERHALTSRECHT (VERHEIRATETE VS. UNVERHEIRATETE ELTERN)¹

Am 1. Januar 2017 ist das neue Kindesunterhaltsrecht in Kraft getreten. Oberstes Ziel dieser Revision war es, das Recht des Kindes auf Unterhalt unabhängig vom Zivilstand seiner Eltern zu stärken und damit jegliche diesbezügliche Diskriminierung des Kindes abzuschaffen.

Vor dieser Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) war ein Kind verheirateter Eltern in Sachen Unterhalt besser geschützt als ein Kind unverheirateter Eltern. Der Gesetzgeber wurde damit beauftragt, diese Ungleichbehandlung abzuschaffen. Jedem Kind sollen die bestmöglichen Betreuungsverhältnisse ermöglicht werden, indem die Betreuungskosten berücksichtigt werden, auch wenn sich nur ein Elternteil um die Kinderbetreuung kümmert. Ausserdem ging es darum, die Situation des obhutsberechtigten Elternteils zu verbessern, indem die Kosten dieses Aufwands im Unterhaltsbeitrag mitberücksichtigt werden, sodass zwischen den beiden Elternteilen ein Ausgleich geschaffen wird.

I. GRUNDSATZ

Artikel 276 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) enthält den Grundsatz, dass die Eltern aufgrund des Kindesverhältnisses für den Unterhalt des Kindes aufkommen müssen. Die Eltern sind also gemeinsam für den Unterhalt ihres Kindes verantwortlich.

Aus diesem Grundsatz lässt sich ableiten, dass die folgenden Punkte keinen Einfluss auf die Unterhaltspflicht haben:

- Recht auf persönlichen Verkehr der unterhaltspflichtigen Person zum minderjährigen Kind
(Beispiel: Einem gewalttätigen Elternteil kann es verboten sein, persönlichen Kontakt zu seinem Kind zu haben, doch muss er weiterhin finanziell zu dessen Unterhalt beitragen);
- Zivilstand der Eltern (verheiratet oder unverheiratet);
- Zusammenleben oder Getrenntleben der Eltern;
- Zuweisung der Obhut.

Jeder Elternteil beteiligt sich nach seinen eigenen Kräften am gebührenden Unterhalt seiner Kinder, das heisst an den direkten (Unterhalt) und indirekten (Pflege und Erziehung) Kosten.

Dieser Newsletter basiert hauptsächlich auf einem Vortrag von Dr. iur. Jean-Benoît Meuwly, Präsident des Gerichts von Broye (FR), gehalten an einer Weiterbildung vom 4. Mai 2017 am Institut für Familienforschung und Familienberatung (IFF) der Universität Freiburg.

Explizit besagt diese Gesetzesbestimmung:

¹ *Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.*

² *Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.*

³ *Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.*

II. **UNTERHALTSBETEILIGUNG VERHEIRATETER UND UNVERHEIRATETER ELTERN**

In beiden Fällen ergibt sich die Unterhaltspflicht der Eltern aus dem Grundsatz von Artikel 276 ZGB.

Die Unterhaltspflicht verheirateter Eltern wird ausserdem in Artikel 278 Absatz 1 ZGB geregelt, der auf die Bestimmungen des Eherechts verweist. Ehegatten verpflichten sich demnach gegenseitig, für die Kinder gemeinsam zu sorgen (Art. 159 Abs. 2 ZGB). Sie sorgen gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie (Art. 163 Abs. 1 ZGB) und verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet (Art. 163 Abs. 2 ZGB). Die Geldzahlungen und Leistungen *in natura* (Besorgen des Haushaltes, Kinderbetreuung u.ä.) werden also gleichgestellt.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, erhalten sie basierend auf einer gemeinsamen Erklärung die gemeinsame elterliche Sorge. In dieser Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie gemeinsam die Verantwortung für das Kind übernehmen und sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben (Art. 298a ZGB). Für verheiratete oder geschiedene Eltern wird dieser Unterhaltsbeitrag nach der gleichen Berechnungsmethode festgelegt.

III. **BEMESSUNG DES UNTERHALTSBEITRAGS (ART. 285 ABS. 1 ZGB)**

Der Unterhaltsbeitrag soll den **Bedürfnissen des Kindes** sowie der **Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern** entsprechen; dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen. Im neuen Kindesunterhaltsrecht wurde der Verweis auf die Obhut bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrags gestrichen, da die Obhut neu kein Kriterium mehr für die Zuordnung der Unterhaltsleistungen unter den Eltern darstellt. Der Unterhaltsbeitrag kann also unabhängig der Obhut *in natura* oder in Form von Geldzahlungen geleistet werden.

Eine weitere wesentliche Neuerung von 2017 bezieht sich darauf, dass der Unterhaltsbeitrag auch dazu dient, die **Kosten für die Kinderbetreuung durch die Eltern oder durch Dritte zu decken**, das heisst den Betrag zu finanzieren, der einem Elternteil je nach Fall aufgrund der Kinderbetreuung fehlt, weil er auf ein Einkommen verzichtet, das er ansonsten hätte erzielen können.

Das Gericht wird gestützt auf diese Kriterien eine **Berechnung** anstellen. Es gibt allerdings keine spezifische, gesetzlich vorgegebene Berechnungsmethode. Sofern der beschlossene Betrag nicht unbillig erscheint, verfügen die Gerichte über einen grossen Ermessensspielraum. Die Berechnungsmethoden, die vor Gericht im Allgemeinen zur Anwendung kommen, sind recht unterschiedlich:

1. Bei der «abstrakten» Methode wird der Betrag prozentual anhand der Einkommensanteile eines Elternteils oder beider Eltern bestimmt (sie wird seit Inkrafttreten der Änderungen 2017 nicht mehr angewandt).
2. Bei den «konkreten» Methoden hingegen stützt sich das Gericht entweder auf das Existenzminimum aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, oder aber auf die Zürcher Tabellen oder andere Tabellen.

In Artikel 301a der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) sind die Punkte aufgeführt, die in einem Unterhaltsvertrag, der vom Gericht zu ratifizieren ist, oder in einem gerichtlichen Entscheid in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge anzugeben sind:

- von welchem Einkommen und Vermögen jedes Elternteils und jedes Kindes ausgegangen wird. Beispielsweise kann das Einkommen eines Lernenden im 3. Jahr berücksichtigt werden;
- welcher Betrag für jedes Kind bestimmt ist;
- welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes nötig ist;
- ob und in welchem Ausmass die Unterhaltsbeiträge den Veränderungen der Lebenskosten angepasst werden.

Die Sozialleistungen und die anderen Unterhaltsleistungen sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu bezahlen. Dabei geht es um Familienzulagen, Kinderrenten (IVG, BVG) und andere für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen (Art. 285a ZGB).

Das Gesetz schreibt also keine spezifische Berechnungsmethode vor, was eine Rechtsunsicherheit schafft. Es wäre wünschenswert, wenn die Gerichte eine praktische und klare Methode vorgeben würden, damit die Entscheide besser abschätzbar wären. Letzten Endes wird dieses Ziel aber einzig durch eine Gesetzesänderung zu erreichen sein.

